

Gemeinde Dörverden Der Bürgermeister

Hygienekonzept für die Nutzung die Durchführung von Trauungen während der Corona-Pandemie

Auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung werden Trauungen in der Gemeinde Dörverden nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen durchgeführt:

1. Dieses Hygienekonzept gilt für die Durchführung von Trauungen in der Gemeinde Dörverden unabhängig davon, ob eine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.
2. Die maximal zulässige Anzahl an Personen in den Trauräumen richtet sich nach der individuellen Anzahl der Sitzplätze. Eine Teilnahme im Stehen soll vermieden werden.
3. Beim Aufenthalt im Trauraum einschließlich der Nebenräume und auf dem dazugehörigen Außengelände sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten. Dies gilt nicht auf den Sitzplätzen und soweit die Unterschreitung des Abstands auf Grund besonderer Handlungen, die der Charakter einer Trauung mit sich bringt, gerechtfertigt ist (z.B. bei der Aufnahme von Fotos).
4. Während des Aufenthalts im Trauraum einschließlich der Nebenräume haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske sein muss. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus nicht erforderlich während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz.
5. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind. Sofern Trauräume Dritter genutzt werden, entscheidet der jeweilige Eigentümer über die Nutzung der sanitären Anlagen.
6. Türen und Fenster des Trauraums sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
7. Sofern an der Trauung mehr als 25 Personen teilnehmen (ohne die Standesbeamtin), sind die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im Trauraum aufhalten und nicht an der Trauung teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen. Als Veranstalter im Sinne der Corona-Verordnung gilt das Brautpaar, sodass die Verpflichtung zur Erfassung der Daten durch das Brautpaar zu erfolgen hat.
8. Die Reinigung des Trauraums ist Sache des jeweiligen Eigentümers des Trauraums.
9. Im Übrigen hat das Brautpaar darauf hinzuwirken, dass alle Personen die Vorgaben der Corona-Verordnung und dieses Hygienekonzeptes einhalten.

10. Die Eigentümer externer Trauräume können für ihren jeweiligen Trauraum in eigener Verantwortung abweichende Regelungen in einem Hygienekonzept festlegen, soweit diese nicht den Vorschriften der Corona-Verordnung widersprechen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 30.08.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander von Seggern', written in a cursive style.

Alexander von Seggern
Bürgermeister